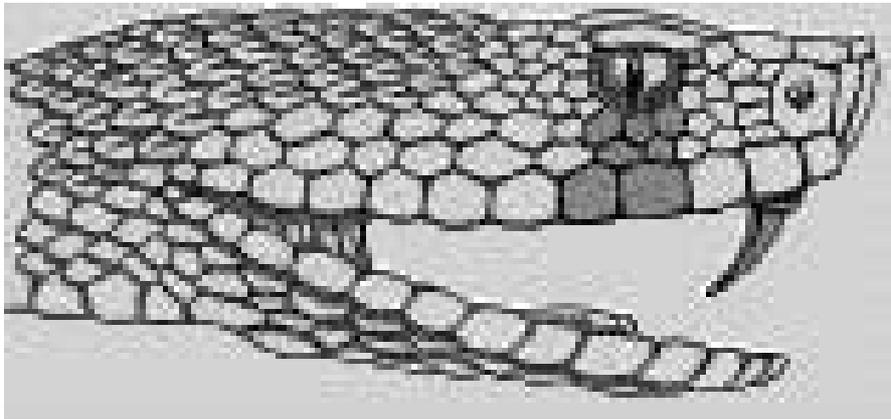


Feuerwehr Wülfrath

Giftschlangen und andere Exoten im Feuerwehreinsatz



**Merkblätter zur Präsentation von
Michael Köster
&
Mathias Pilscheur**

Umgang mit Schlangen

- Immer einen Haken / Zange benutzen
- Schlangen ohne nötige Sachkenntnis **nie** mit den Händen greifen
- Schlange in einen Behälter überführen
- Behälter vor Kälte / Hitze schützen
- für eine artgerechte Unterbringung des Tieres sorgen (ungiftige Exoten: Tierheim Wuppertal Vohwinkel, Gifttiere: Zoologischer Garten Wuppertal)

Umgang mit Spinnentieren und Großechsen

- -Vogelspinnen und Skorpione scheucht man vorsichtig mit einem flachen Gegenstand in einen Behälter.
- -Großechsen fasst man mit Handschuhen hinter dem Kopf und an der Schwanzwurzel. Die Beine werden dabei an den Körper gedrückt. Es ist darauf zu achten, dass man die Tiere nicht am Schwanz greift, um sie nicht unnötig zu verletzen.

Im Falle eines Gifttierbisses:

Giftnotruf München

Toxikologische Abteilung
der II. Med. Klinik rechts der Isar der TUM
Ismaninger Straße 22
D-81675 München
Tel.: 089-19240
Fax: 089-4140-2467
www.toxinfo.org

Rechtliche Grundlagen

FSHG §1 Abs.1

Aufgabe der Feuerwehren ist nicht jedwede Hilfeleistung. Vielmehr ist sie nur dann zum Einsatz verpflichtet, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen ist. Als Aufgaben der Feuerwehren nennt das Gesetz den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. [...]

FSHG §1 Abs.2 Unglücksfall Satz 45

[...] ist jedes mit einer gewissen Plötzlichkeit eintretende Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen bringt oder zu bringen droht, gleichgültig, ob die Gefahrenlage dem Gefährdeten von außen zugestoßen oder von seinem Willen hervorgerufen ist. (BGHSt Bd. 6, 152; OVG NW DÖV 1986, 120; VG Köln KStZ 1993, 18; VGH Bad. Württ. NJW 1993, 1543).

Tierschutzgesetz §4 Abs.1 Tötung von Wirbeltieren

Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Tierschutzgesetz § 13

Sonstige Schutzbestimmungen Abs.1

Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt.

Tierschutzgesetz § 17 Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer:

1. Ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet
oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt

(Quellen: FSHG, www.tierrechte.de)

Erste Hilfe bei Schlangenbissen:

Beruhigen des Patienten

Oft ist Angst nach dem Biß das ausgeprägteste Symptom, wobei kardiale Giftwirkungen dadurch verstärkt werden können. Die mit der Angst einhergehende Unruhe trägt zur Verteilung des Giftes bei.

Abnehmen beengender Gegenstände

wie z.B. Ringe um bei Gewebeswellung
Durchblutungsstörungen mit drohender Gewebsnekrose
vorzubeugen

Ruhigstellen der Bissstelle

Zur Verzögerung der Resorption und Verteilung möglicher injizierter Gifte sollte in jedem Fall die Bißstelle immobilisiert (z.B. Schienung, Schlinge für den Arm oder ähnliches) und der Patient liegend in das nächste Krankenhaus transportiert werden. Aktive Fortbewegung des Patienten stimuliert den Blutkreislauf und sorgt so für schnellere Verteilung des Giftes.

Bei der Ruhigstellung von Extremitäten darauf achten, daß keine Druckstellen entstehen, und daß die Blutzirkulation nicht behindert wird.

Kompressions-Immobilisations-Methode

Soll die Verteilung des Giftes besonders verzögert und behindert werden, ersetzt heute die *Kompressions-Immobilisations-Methode* die früher teilweise empfohlene venöse Stauung; die Anwendung entspricht einem Kompressionsverband bei Venenthrombose (Druck ca. 55mmHg, also >venöser Druck im Liegen, aber <venöser Druck im Stehen) mit Immobilisation durch eine Schiene (auch Stock od. Brett); die Bandage darf erst in der Klinik, bei Vorhandensein des entsprechenden Antiserums und der Möglichkeit intensivmedizinischen Eingreifens (Schocktherapie, Intubations- und Beatmungsmöglichkeit) gelockert und abgenommen werden, da nach Bandageöffnung das Anfluten größerer Giftmengen möglich ist.

Indikation der *Kompressions-Immobilisations-Methode*

sind Tierbisse mit neurotoxischen oder kardiotoxischen Giften, die schnell zum Tode führen können, wie:

- einige Elapidae (Giftnattern): z.B. neurotoxische Kobras, Korallenschlangen, Mambas, Kraits, Notechis
- Seeschlangen
- Bienen und Wespen bei Bienenallergie
- Meerestiere: Seewespe-Qualle nach Essigbehandlung und einzelne Kegelschnecken

Generelle Anwendung der *Kompressions-Immobilisations-Methode* ist kontraindiziert wegen folgender möglicher Gefahren:

- Vergrößerung lokaler Nekrosen bei allen Tiergiften, die lokal gewebe nekrotische Anteile haben (viele Viperidae und Crotalidae, einige Elapidae, Spinnen, und Skorpione)
- Durchblutungsstörungen bei zu fester Bandage oder bei Gewebeswellung durch das Toxin, im Extremfall bis zur Nekrose der ganzen Extremität
- Boluseffekt des Giftes beim Lösen der Bandage, mit möglicherweise plötzlich vehementer Giftwirkung

TIER-GIFT-ANTISEREN

Bei allen europäischen Giftschlangenbissen ist Antiserumgabe allermeistens nicht nötig.

Die Gabe eines Antiserums birgt immer erhebliche Gefahren in sich, wie sofortige allergische Reaktionen bis zum tödlichen anaphylaktischen Schock, aber auch verzögerte allergische Reaktionen wie die Serumkrankheit, die 8-10 Tage nach der Injektion auftritt und von Fieber über Gelenkschmerzen bis zum Nierenversagen oder Lähmung führen kann. Für etliche Gifttiere sind keine entsprechenden Antiseren vorhanden, bei vielen Gifttierbissen ist eine Antiserumgabe nicht nötig und bei einigen Antiseren ist die Wirksamkeit nicht erwiesen (z.B. bei etlichen Skorpionantiseren)

Deshalb darf Antiserum nur vom Arzt gegeben werden, der eine etwaige anaphylaktische Reaktion behandeln könnte

und der die Gefahr der Antiserumgabe gegen die Gefahr des Tiergiftes abwägen kann. Genauere Angaben dazu kann man im Gifttier-Informationsdienst unter dem jeweiligen Tiernamen finden (nur lateinische Namen erlauben sichere Zuordnung). Bei eingetretenem Gifttierbiß sollte auf jeden Fall zusätzlich ein Giftnotruf befragt werden. Die eigene Bevorratung von Tiergift-Antiseren für Auslandsaufenthalte ist aus obigen Gründen nicht anzuraten, außerdem sind bei gegebener Indikation oft 4-8 der recht teuren Ampullen erforderlich, die meist kühl gelagert werden müssen. In Gegenden, in denen Gifttiere häufig sind, sind in aller Regel entsprechende Antiseren bevorratet.

SCHÄDLICHE KONTRAINDIZIERTE THERAPIEN

- nicht die Wunde ein- oder ausschneiden, da das Toxin oft zu tief injiziert ist, um es durch chirurgische Maßnahmen entfernen zu können und da evtl. unstillbare Blutungen drohen (z.B. bei Klapperschlangen); außerdem drohen Verletzungen wichtiger Strukturen.
- kein arterieller oder venöser Blutstau, wegen möglicher Verschlimmerung der Gewebeschädigung durch Sauerstoffmangel.
- keine Eiswendungen (ausgenommen einzelne Quallen), da hierdurch eine mögliche Gewebsnekrose stark verschlechtert werden kann.
- keine Anwendung von chem. Substanzen (z.B. nie Kaliumpermanganatinjektionen), da hierdurch starke Gewebeschäden entstehen können
- in Giftschlangengebieten (z.B. Australien) Bißstelle nach Schlangenbissen nicht abwischen, da eventuell die Giftschlangenidentifikation durch Giftnachweis mit ELISA-Methoden aus der Bißumgebung erfolgen kann.

Ein Bericht, der verdeutlichen soll, dass Einsätze mit exotischen Tieren durchaus auch in Deutschland vorkommen können.

Unfall mit Giftschlangen

Starke Nerven brauchten die Einsatzkräfte nach einem Verkehrsunfall in Antiesenhof (Bezirk Ried im Innkreis) am Sonntagabend. Bei den Aufräumarbeiten entdeckten die Helfer im Wagen eines Deutschen mehrere Plastikbehälter mit Schlangen. Der Lenker aus Mannheim war auf der Altheimer Bundesstraße unterwegs gewesen.

Vermutlich durch Sekundenschlaf geriet er auf die Gegenfahrbahn und kollidierte dort mit zwei Fahrzeugen. Bei dem Unfall wurden drei Personen leicht verletzt, die rund 100 zum Teil hochgiftigen Reptilien blieben unversehrt.

Laut der örtlichen Gendarmerie konnte durch den ordnungsgemäßen Transport in speziellen Sicherheitsbehältern aus Plastik eine "Flucht" der Giftschlangen verhindert werden. Auch der Besitzer der Schlangen erwies sich als Experte im Umgang mit den hochgiftigen Tieren, er kam von einer "Schlangenbörse" in St. Peter am Hart (Bezirk Braunau). Der Mann ist Inhaber eines Fachgeschäftes für exotische Reptilien.

(Quelle: www.terraristik.com)

Zu guter Letzt noch ein Beispiel dafür, dass die meisten Feuerwehreinsätze mit Schlangen nur einheimische oder ungiftige Arten betreffen.

Schlange sorgte für Aufregung

Köln (ots) - Als gestern Abend (04.07.2001) ein 27-jähriger Mann mit einem Schuhkarton auf die Polizeiwache am Waidmarkt kam, war zunächst noch nicht klar, welch seltenen Inhalt dieses Päckchen barg.

Ein vorsichtiger Blick in das Innenleben der Pappschachtel offenbarte den Beamten eine zirka 30 cm lange, schiefergraue Schlange mit gelb-weißen Flecken. Der Finder teilte mit, dass seine Hauskatze beim abendlichen Jagdausflug im heimischen Garten in Köln-Sürth auf das Reptil aufmerksam wurde. Mit einem Köcher gelang es dem Katzenfreund die Schlange, deren potenzielle Gefährlichkeit er nicht einschätzen konnte, einzufangen.

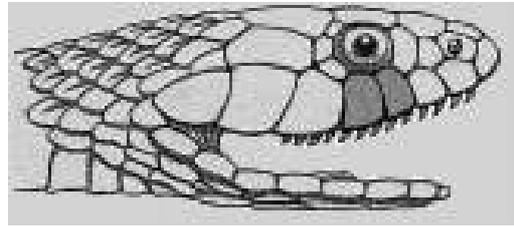
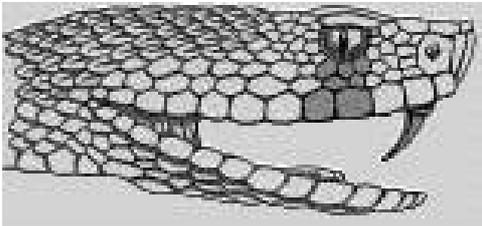
Nach dem das Kriechtier in einen Schuhkarton verpackt war, versuchte der 27-Jährige den Inhalt zunächst an das Zollstocker Tierheim zu vermitteln. Dort wollte man aber nichts von der verwaisten Schlange wissen und man verwies ihn an Polizei oder Feuerwehr.

So stand das unbekannte Wesen nun auf dem Tresen der Wache am Waidmarkt. Da auch die Polizeibeamten die Gefährlichkeit des Reptils nicht einzuschätzen vermochten, wurde ein Tiertransportwagen der städtischen Feuerwehr hinzu gerufen. Nachdem die Schlange zur Feuerwache Scheibenstraße transportiert worden war, konnte dort festgestellt werden, dass es sich um eine ungefährliche, heimische Ringelnatter handelte.

Die geschützte Wasserschlange, welche sich überwiegend von Kleintieren ernährt, wurde in die Freiheit entlassen und auf dem Gelände der Pferderennbahn ausgesetzt. Dort findet das Reptil ideale Bedingungen zur Eiablage in Pferdemit. Über den weiteren Werdegang ist ab diesem Zeitpunkt nichts bekannt. (gö)

(Quelle: www.polizei.nrw.de/koeln)

Unterscheidung von giftigen und ungiftigen Schlangen



Nur für einheimische Arten gilt:

giftig

senkrechte, schwarze
Spaltpupillen
mehrere Schuppenreihen
zwischen Augen und
Oberlippe
eingedrückte Kopffront
zwei Giftzähne

ungiftig

runde Pupillen
eine Schuppenreihe zwischen
Augen und Oberlippe
kolbenförmige Kopfobenseite
Reihen kleiner Hakenzähne

Quellenangabe

- Trutnau L. Schlangen im Terrarium (Band 2) Giftschlangen (Ulmer Verlag)
- Giftnotruf München 089 / 19240
- www.toxinfo.org
- www.reptiles.de
- www.terraristik-service.com
- www.feuerwehr-wuelfrath.de
- www.tierrechte.de
- FSHG